



b  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

## Universität Bern

### Rekurskommission

Präsident:  
Prof. Dr. Hans Peter Walter

Juristische Sekretärin:  
Maja Blumer, Fürsprecherin

Schanzeneckstrasse 1  
Postfach 8573  
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94  
Fax +41 (0)31 631 38 83

info@rekom.unibe.ch  
<http://www.rekom.unibe.ch>

## **Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 21. Februar 2007 i.S. X gegen Phil.-nat. Fakultät (B 43/06)**

*Bemerkt ein Student / eine Studentin erst nach abgelegter Prüfung, dass er / sie im Zeitpunkt der Prüfung nicht prüfungsfähig war, so hat er / sie unverzüglich ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Tut er / sie das nicht, müssen triftige Gründe angeführt werden, die für eine (zweite) Wiederholungsmöglichkeit sprechen (Erw. 2).*

### Sachverhalt (gekürzt):

X (Beschwerdeführerin) wurde mit Verfügung vom 24. November 2006 der Philosophisch – naturwissenschaftlichen Fakultät vom Studiengang Biologie ausgeschlossen. In derselben Verfügung wurde bestimmt, dass der Beschwerdeführerin keine zweite Wiederholungsmöglichkeit für die von diesem im Wintersemester 2004/2005 erfolglos abgelegten Prüfungen gewährt wird.

Die Beschwerdeführerin rekurrierte gegen diesen Entscheid und beantragte, es sei ihr eine weitere Wiederholungsmöglichkeit für die fraglichen Prüfungen einzuräumen. Sie sei seit September 2005 wegen Prüfungsängsten und Konzentrationschwierigkeiten in ärztlicher Behandlung. Obgleich sie diese Probleme im Zeitpunkt der Prüfungen überstanden glaubte, habe sich das Gegenteil erwiesen. Während der Prüfungen sei es bei ihr zu regelrechten „Aussetzern“ gekommen und sie sei nicht Herrin ihrer selbst gewesen.

Die Philosophisch – naturwissenschaftliche Fakultät hielt dem entgegen, gemäss dem Studienreglement (RSP 99) könnten Krankheiten nicht erst im Nachgang zu einer nicht bestandenen Prüfung geltend gemacht werden.

### Aus den Erwägungen:

#### 2.

a) Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei während der fraglichen Wiederholungsprüfung im Grunde genommen krank gewesen. Der Beschwerde lässt sich nicht entnehmen, wann diese Prüfung genau stattgefunden hat. Sicher ist, dass die Beschwerdeführerin sich schon vor dem Zeitpunkt der Prüfung in psychologische Behandlung begeben hatte. Fest steht weiter, dass die Beschwerdeführerin weder vor, noch während oder noch unmittelbar nach der Prüfung geltend gemacht hat, sie sei krank.

b) In Art. 36 Abs. 1 RSP 99, welches auf die Beschwerdeführerin Anwendung findet, können nichtbestandene Prüfungen nur einmal wiederholt werden. Die Bestimmung schliesst eine zweite Wiederholungsmöglichkeit entsprechend ihrem Wortlaut wie auch ihrem Sinn und Zweck nach klar aus. Allerdings sind Konstellationen denkbar, in welchen eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit den Umständen nicht gerecht würde. An die Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit entgegen dem Wortlaut vom Art. 36 Abs. 1 RSP 99 sind jedoch äusserst strenge Bedingungen zu knüpfen. Das Gewähren einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit erscheint nur dann angezeigt, wenn einer Person weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht ein Vorwurf gemacht werden kann, dass sie die rechtzeitige Geltendmachung von Hinderungsgründen hinsichtlich der Prüfung versäumt hat.

c) Gemäss Art. 28 Abs. 3 RS99 hat eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der während der Prüfung zurücktritt oder nicht an der Prüfung erscheint, unverzüglich ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Die Situation, dass jemand erst nach abgelegter Prüfung bemerkt, dass die Prüfungsfähigkeit nicht gegeben war, ist reglementarisch nicht geregelt. Aus systematischer Sicht kann dieser Fall nicht weniger streng gehandhabt werden, als derjenige eines Rücktritts oder des Abbruchs einer Prüfung. Analog zu Art. 28 Abs. 3 RSP 99 wäre deshalb auch in dieser Situation unverzüglich ein ärztliches Attest beizubringen, oder es müssten triftige Gründe vorliegen, weshalb ein solches nicht sofort vorgelegt werden konnte. Kein Vorwurf könnte einer geprüften Person etwa dann gemacht werden, wenn sie vorübergehend ihre Urteilsfähigkeit vollständig oder zumindest äusserst einschneidend verlieren würde, aufgrund psychischer Probleme während der massgeblichen Zeit in stationärer psychiatrischer Behandlung wäre oder durch andere ausserordentliche Umstände an der Einreichung eines Verschiebungsgesuchs oder an der rechtzeitigen Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit gehindert würde.

d) Gemäss den obenstehenden Ausführungen setzt das Gewähren einer erneuten Wiederholungsmöglichkeit das Vorliegen absolut ausserordentlicher Umstände voraus. Die Beschwerdeführerin hat weder im Anschluss an die Prüfung noch geraume Zeit danach geltend gemacht, sie sei während der Prüfung krank gewesen. Auch im Gesuch um Wiederholung der Prüfungen aus dem Wintersemester 2004/2005 vom 24. September 2006 ist davon noch keine Rede; vielmehr schreibt die Beschwerdeführerin, es sei ihr gelungen, die Prüfungen zu absolvieren, nachdem sie dank therapeutischer Hilfe ihre Prüfungsangst habe abbauen und die

Konzentrationsschwierigkeiten lindern können. Erst in der Beschwerde vom 24. November 2006, nach dem abschlägigen Entscheid über das Wiederholungsgesuch, bringt die Beschwerdeführerin vor, in der Prüfung für das Fach „Mikrobiologie I und II“ seien die Probleme wieder aufgetaucht, die sie durch die Therapie bewältigt glaubte. Unter diesen Umständen muss darauf geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin im Vertrauen auf das Bestehen der Prüfungen deren Resultat abgewartet und den Grund für den Misserfolg bei der Prüfung erst im Nachhinein in ihrem Gesundheitszustand ortete. Ein solches Vorgehen kann aber nur unter äusserst strengen Voraussetzungen Rechtsschutz finden, nämlich dann, wenn die psychische Verfassung einer Person derart beeinträchtigt war, dass ihr ein Stillhalten weder objektiv noch subjektiv irgendwie vorwerfbar wäre.

Bereits im Wintersemester 2003/2004 war der Beschwerdeführerin eine irreguläre Wiederholungsprüfung gewährt worden, obwohl sie auch damals gesundheitliche Gründe erst geltend gemacht hatte, nachdem sie vom negativen Verlauf der Prüfung erfahren hatte. Aufgrund dieses Vorfalles musste der Beschwerdeführerin bewusst sein, dass gesundheitliche Gründe sofort geltend zu machen sind. Überdies war sie seit 30. September 2005 in psychotherapeutischer Behandlung, so dass zu erwarten gewesen wäre, dass Probleme während der Prüfung sofort erkannt und thematisiert worden wären. Das ärztliche Attest vom 18. September 2006 enthält keine konkreten Hinweise darauf, dass während der Prüfung bei der Beschwerdeführerin gesundheitliche Probleme aufgetreten wären. Die behandelnde Ärztin räumt lediglich die *Möglichkeit* ein, dass die Beschwerdeführerin während der Prüfung unter einer psychischen Störung litt.

Unter diesen Umständen ist weder erstellt, dass die geltend gemachte Gesundheitsstörung im Zeitpunkt der Prüfung tatsächlich bestand, noch ist plausibel, weshalb die Beschwerdeführerin die Probleme nicht unmittelbar im Anschluss an die Prüfung thematisierte.

e) Zusammenfassend sind die strengen Voraussetzungen, die an die Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit geknüpft sind, nicht erfüllt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.